

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/13196 –

...tes Gesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie einzurichten und zu unterhalten, die Aufgaben zur zentralen Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, Sonderfunktionsträgerinnen und Sonderfunktionsträgern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wahrnimmt sowie als Dienstleistungszentrum insbesondere neue Lehr- und Lernmethoden sowie Einsatzmethoden entwickelt, neuzeitliche Einsatzmittel entwickelt und erprobt, Forschungsvorhaben begleitet, Führungs- und Einsatzunterstützung für das Land, insbesondere für das Ministerium des Innern und für Sport und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, leistet und in Gremien der Länder und des Bundes mitarbeitet,“.

2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz besteht aus

1. einer Vertreterin sowie einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
2. einer Vertreterin sowie einem Vertreter des Städtetages Rheinland-Pfalz,
3. einer Vertreterin sowie einem Vertreter des Landkreistages Rheinland-Pfalz,
4. einer Vertreterin sowie einem Vertreter des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e. V.,
5. einer Vertreterin sowie einem Vertreter des Verbands der Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.,
6. zwei Vertreterinnen sowie zwei Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.“

3. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Innerhalb der freiwilligen Feuerwehren können zusätzlich zur Einsatzabteilung
1. Jugendfeuerwehren,
 2. unabhängig von den Jugendfeuerwehren Kinderfeuerwehren (Bambini-Feuerwehren),

3. Alters- und Ehrenabteilungen und
4. musiktreibende Einheiten
gebildet werden. Die Bildung von Kinder- und Jugendfeuerwehren soll angestrebt werden.“

4. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 10 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d Halbsatz 2 entsprechend. Der aktive Dienst in der Einsatzabteilung endet mit dem vollendeten 67. Lebensjahr. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die aktive Feuerwehrangehörige oder der aktive Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Dienst in der Einsatzabteilung mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.“

b) In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

c) Dem § 13 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in einer Gemeinde mit hauptamtlicher Wehrleiterin oder hauptamtlichem Wehrleiter wählen zur Wahrnehmung ihrer Interessen eine Feuerwehrrobfrau oder einen Feuerwehrrobmann. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zehn Jahren; Wiederwahl ist möglich.“

d) § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und verbandsfreien Gemeinden

- a) die Wehrleiterin oder den Wehrleiter und eine oder mehrere Vertretungen,
- b) die Führerin oder den Führer der Feuerweereinheit in einem Ortsbezirk (Wehrführerin oder Wehrführer) und eine oder mehrere Vertretungen und
- c) die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind, und deren Vertretungen, soweit bei Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises kein anderes Bestellungsverfahren vorgeschrieben ist,

nach Wahl durch die hauptamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die für besondere Aufgaben eingestellten hauptamtlichen Bediensteten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerweereinheit; Angehörige der Kinderfeuerwehr sind nicht und Angehörige der Jugendfeuerwehr sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt,“

5. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. bei Bedarf Rettung aus unwegsamem Gelände,“.

b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 6 Nr. 4 LBKG-E)

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz weist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) insbesondere bei Unfällen in kerntechnischen Anlagen die Einsatzleitung zu. Überdies kann die ADD bei dringendem öffentlichen Interesse die Einsatzleitung übernehmen (§ 24 Abs. 2 LBKG). Dies kann der Fall sein, wenn mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte von einer Gefahrenlage betroffen sind und zentrale Abwehr- und Koordinierungsmaßnahmen erforderlich sind. Zudem hat das Land die Aufgabe, Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind (§ 6 Nr. 2 LBKG), sowie erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen (§ 6 Nr. 3 LBKG).

Immer wieder kommt es zu außergewöhnlichen Ereignissen, bei denen die ADD im Rahmen ihrer Aufgabenstellung jederzeit sofort handeln muss (z.B. großflächige Naturkatastrophen, Industrieunfälle, Eisenbahn- und Schiffsunglücke, großflächiger Stromausfall). Im Zuge der Klimaveränderung ist insbesondere mit der Zunahme von katastrophalen Starkregenereignissen, orkanartigen Stürmen und Waldbränden zu rechnen. Bei solchen außergewöhnlichen Ereignissen oder Gefahrenlagen ist – auch außerhalb der Dienstzeit – die jederzeitige Handlungsfähigkeit der ADD zu gewährleisten. Um in diesen Fällen die erforderlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, verfügt die ADD über eine ständig erreichbare Ansprechstelle-Katastrophenschutz. Diese hat insbesondere Meldungen über außergewöhnliche Ereignisse oder Gefahrenlagen, die ein Handeln der ADD erforderlich machen, entgegenzunehmen, diese bei Bedarf an die Landesregierung weiterzuleiten und die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Bei Bedarf kann auch das Entsenden von Verbindungskräften an die Einsatzstelle geboten sein, die vor Ort Führungsunterstützung leisten und als Meldekopf des Landes fungieren. Der Ansprechstelle-Katastrophenschutz obliegt auch die Prüfung, ob eine Entscheidung zur Übernahme der Einsatzleitung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 LBKG durch die Präsidentin oder den Präsidenten der ADD in Betracht kommt und somit die Katastrophenschutzleitung der ADD einzuberufen ist. Kommunale Aufgabenträger können die LFKS nicht unmittelbar zur Einsatz- und Führungsunterstützung anfordern; dies muss vielmehr über die ADD erfolgen, die bei Einsätzen Ansprechpartner für die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte ist.

Spätestens bei Einberufung der Katastrophenschutzleitung besteht für die Gewährleistung des Schichtbetriebs, möglicherweise auch über einen längeren Zeitraum, ein hoher Personalbedarf, der allein durch die ADD nicht gedeckt werden kann. Zur Sicherstellung des Schichtbetriebs werden vor allem Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA) benötigt. Dieses Unterstützungssystem, das beispielsweise auch die Entsendung von Verbindungskräften zu ausländischen Einsatzleitungen bei kerntechnischen Unfällen beinhaltet, wird planerisch schon seit Langem praktiziert und hat sich bei der ersten Welle der Pandemie im Frühjahr 2020 bereits bewährt.

Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, dass die ADD und das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium, denen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 LBKG die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben des Landes übertragen ist, bei außergewöhnlichen Ereignissen auf die LFKA zurückgreifen können. Dies gilt auch, wenn die Einsatzleitung auf kommunaler Ebene liegt und die kommunalen Aufgabenträger Führungs- und Einsatzunterstützung durch das Land benötigen. Auch auf der Ebene der Landesregierung kann bei außergewöhnlichen Lagen eine Unterstützung durch die LFKA erforderlich werden, insbesondere beim Krisenstab der Landesregierung oder beim Landeskrisiszentrum Tierseuchenbekämpfung im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, dem die übergeordnete Koordination der Arbeiten bei außergewöhnlichen Tierseuchen obliegt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LBKG-E)

Beim Anhörverfahren im Innenausschuss wurde insbesondere von den kommunalen Spitzenverbänden und vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. verdeutlicht, dass die Mitgliederzahl des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz im

Interesse der Arbeitsfähigkeit deutlich unter 30 liegen muss. Deshalb sollen nach dem Änderungsantrag die kommunalen Spitzenverbände statt mit zwölf nur noch mit insgesamt sechs Mitgliedern im Landesbeirat mitwirken. Die privaten Hilfsorganisationen sollen nicht mit zehn Mitgliedern im Landesbeirat vertreten sein, sondern die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz soll mit insgesamt vier Mitgliedern im Landesbeirat mitwirken. Die privaten Hilfsorganisationen können selbst darüber entscheiden, welche Organisationen Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sollen mit jeweils einem Mitglied im Landesbeirat vertreten sein.

Diese Verringerung auf insgesamt 16 Mitglieder (statt bisher 40 und nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung 30) wird die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums deutlich verbessern.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 4 LBKG-E)

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz hat vorgeschlagen, in § 9 Abs. 4 Nr. 2 hinter dem Wort „Kinderfeuerwehren“ den Klammerzusatz „(Bambini-Feuerwehren)“ einzufügen. Somit sei der Begriff „Bambini-Feuerwehr“ im Gesetz wenigstens einmal benannt, da man sich in Rheinland-Pfalz auf diese Bezeichnung verständigt habe. Dieser Anregung soll entsprochen werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 LBKG-E)

Beim Anhörverfahren im Innenausschuss haben sich vor allem der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz für eine einheitliche Erweiterung der Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auf das vollendete 67. Lebensjahr ausgesprochen. Dies sei notwendig, um einen „Flickenteppich“ unterschiedlicher Altersgrenzen in den einzelnen Feuerwehreinheiten zu verhindern.

Da einige Feuerwehrangehörige in Rheinland-Pfalz in mehreren Feuerwehren unterschiedlicher Aufgabenträger ehrenamtlich tätig und in verschiedenen Funktionen auch für die Landkreise tätig seien (beispielsweise in Gefahrstoffzügen oder als Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder), könne eine ins Ermessen der jeweiligen Gemeinde gestellte Verlängerung der Altersgrenze, wie sie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen ist, dazu führen, dass unterschiedliche Altersgrenzen Anwendung fänden. Während beispielsweise ein Kreisausbilder in einer Gemeinde nur bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs tätig sein könnte, könnte er in einer anderen Gemeinde bis zum vollendeten 67. Lebensjahr Feuerwehrdienst leisten.

Im Arbeitskreis Feuerwehr des Gemeinde- und Städtebundes habe zwischen den Mitgliedern Einigkeit bestanden, dass eine Erweiterung der Altersgrenze im Brand- und Katastrophenschutzgesetz gewünscht werde, die die Möglichkeit eröffne, den Dienst in der Feuerwehr bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren zu leisten. Die Altersgrenze sei für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr anzuheben, um so auch dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Im Ländervergleich bilde Rheinland-Pfalz mit seiner Höchstaltersgrenze von nur 63 Jahren für den aktiven Dienst in der Einsatzabteilung mittlerweile das Schlusslicht. Die meisten Bundesländer hätten in den letzten Jahren die Höchstaltersgrenze für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr auf 65 oder 67 Jahre erweitert.

In diesem Zusammenhang wurde ergänzend auf die im Arbeitskreis Feuerwehr des Gemeinde- und Städtebundes vorgetragene Argumente für die Erweiterung der Höchstaltersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige hingewiesen:

- Viele ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wollten auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres Feuerwehrdienst leisten: Bei Feuerwehren mit geringer Einsatzhäufigkeit, insbesondere im ländlichen Raum, werde eine Erweiterung der Altersgrenze erwartet. Dies habe eine Abfrage beim Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz ergeben.
- Immer mehr Menschen seien objektiv auch im höheren Alter bei guter Gesundheit und fit. Obwohl immer mehr 63- bis 67-Jährige noch gesundheitlich in der Lage seien, Feuerwehrdienst zu leisten, würden zunehmend noch feuerwehrdiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung

freiwillige Feuerwehr ausgeschlossen. Auch verfügten diese Feuerwehrangehörigen meist über langjährige Erfahrung.

- Die Erweiterung der Altersgrenze könne den Feuerwehren in den ländlichen Regionen helfen, die vom demografischen Wandel besonders betroffen seien. Die Erweiterung der Altersgrenze könne mit zur Aufrechterhaltung der Tagesalarmsicherheit der freiwilligen Feuerwehr beitragen. Der Personalbestand mancher Feuerwehr könne auf diese Weise gehalten werden.

Der Städtetag habe die Anhebung der Altersgrenze über das 63. Lebensjahr hinaus abgelehnt mit dem Hinweis, dass der Feuerwehrdienst körperlich und seelisch so belastend sei, dass eine Verlängerung des Einsatzdienstes über das 63. Lebensjahr nicht unproblematisch sei. Hierzu bat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu bedenken, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ab dem vollendeten 60. Lebensjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister den aktiven Dienst in der Einsatzabteilung mit sofortiger Wirkung beenden könnten. Auch werde nach seiner Ansicht Haupt- und Ehrenamt durcheinandergeworfen. Denn die Intensität der physischen und psychischen Belastungen sei bei den hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr unstreitig stärker, auch mit Blick auf die signifikanten höheren Einsatzzahlen im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr. Die Erhöhung der Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige habe auch keine präjudizielle Wirkung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Feuerwehr und für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in Leitstellen, da für diese die Altersgrenze nicht im Brand- und Katastrophenschutzgesetz, sondern im Landesbeamtengesetz geregelt sei.

Dieser plausiblen Begründung entsprechend soll dem demografischen Wandel Rechnung getragen und der aktive Dienst in der Einsatzabteilung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr bis zum vollendeten 67. Lebensjahr erweitert werden.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 4 Satz 2 LBKG-E)

Beim Anhörverfahren im Innenausschuss haben sich vor allem der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gegen die Einholung eines ärztlichen Attestes für Angehörige von Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren ausgesprochen. Das sei nicht erforderlich. Im Hinblick auf das eindeutige Votum der Unfallkasse Rheinland-Pfalz als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auch für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr soll die Vorschrift über die Vorlage eines ärztlichen Attestes für Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Zu Buchstabe c (§ 13 Abs. 12 LBKG-E)

Das Ehrenamt ist ein wesentlicher Stützpfiler der inneren Sicherheit in unserem Land. Die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen müssen auch in Feuerwehren mit hauptamtlicher Wehrleitung angemessen berücksichtigt werden.

Beim Anhörverfahren im Innenausschuss verwies der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. auf Forderungen aus den Reihen ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger. In Städten mit hauptamtlicher Wehrleitung (z.B. Berufsfeuerwehren) müsse es weiterhin die Funktion einer Feuerwehrobfrau oder eines Feuerwehrobmanns geben, um die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber der hauptamtlichen Wehrleitung zu vertreten (Verbindungskraft für das Ehrenamt). In manchen Städten mit Berufsfeuerwehr werde diese Funktion von der oder dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbands wahrgenommen, in anderen Städten (z. B. Mainz) werde diese Funktion gewählt.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. hat in der Anhörung betont, in Landkreisen mit hauptamtlicher Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder hauptamtlichem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur sei die Funktion einer Kreisfeuerwehrobfrau oder eines Kreisfeuerwehrobmanns dagegen nicht erforderlich.

Zur besseren Wahrnehmung der Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen soll deshalb nur in Gemeinden mit hauptamtlicher Wehrleitung, die nicht von den Feuerwehrangehörigen gewählt wird, die Funktion einer Feuerwehrobfrau oder eines Feuerwehrobmanns beibehalten werden.

Zu Buchstabe d (§ 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 LBKG-E)

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat angeregt, in § 14 Abs. 1 solle der Grundsatz geregelt werden, dass die Leitung der Feuerwehr einer Wehrleiterin oder einem Wehrleiter obliegt und dass in einer Gemeinde mit mehreren Feuerwehreinheiten die einzelnen Teileinheiten von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geleitet werden. Dies gilt insbesondere für Städte mit mehreren Ortsbezirk-Wehren. Dieser Anregung soll entsprochen werden, zumal sie zur Angleichung der Feuerwehrstrukturen in Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten beiträgt.

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 3 LBKG-E)

Die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz hat vorgeschlagen, in den Katalog der Katastrophenschutz-Fachdienste die Rettung aus unwegsamem Gelände aufzunehmen. Bei der Rettung aus unwegsamem Gelände geht es zwar in der Regel nicht um die Hilfeleistung bei einem Massenanfall von Verletzten, sondern um die Rettung einzelner Personen (z. B. verunglückte Waldarbeiter, Mountainbiker, Bergsteiger). Dies kann durch die im Rahmen der allgemeinen Hilfe vorgehaltenen Einheiten (z. B. für Retten aus Höhen und Tiefen, Bergwachtgruppen) abgedeckt werden.

Dennoch soll dem Vorschlag gefolgt werden, denn es sind auch Situationen denkbar, in denen es im unwegsamem Gelände zu einer Gefahr größeren Umfangs kommt, zu deren Bewältigung ein besonders strukturierter Katastrophenschutz-Fachdienst erforderlich ist. Vorhandene Einheiten der allgemeinen Hilfe (z. B. Bergrettungsgruppen) können nach der Neuregelung bei Bedarf – auch kreisübergreifend – zu größeren Einheiten zusammengefasst werden (z. B. Bergrettungszüge). Diese Einheiten können insbesondere bei Unfällen mit zahlreichen Verletzten im unwegsamem Gelände unter einheitlicher Führung eingesetzt werden (z. B. Eisenbahnunfall oder Busunfall in schwer zugänglichen Geländeabschnitten, Unfall mit Traktorenanhänger, Flugzeugabsturz, Ballonunglück). Solche Einheiten können insbesondere in Berg- und Waldregionen erforderlich sein, in denen Einsatzorte nur schwer zu erreichen sind und deshalb die Rettung von Menschen die Helferinnen und Helfer vor besondere zusätzliche Herausforderungen stellen kann.

Der Katastrophenschutz-Fachdienst „Rettung aus unwegsamem Gelände“ ist vor allem zuständig für

- Primärrettung u. a. mit seiltechnischen Hilfsmitteln,
- Rettung und/Evakuierung mit dem Raft (Hilfsmittel für Rettungen in starker Strömung oder im Hochwasser) und/oder auch mit einer Seilfähre am Hochseil,
- Suchen, Finden und Retten von Personen, die sich im unwegsamem Gelände in einer Notlage befinden, zum Beispiel Berg- und/oder Wald-Lage, Bach, Klamm, Wehren/Walzen, etc.,
- medizinische Erstversorgung und zuführen zur notfallmedizinischen Versorgung,
- Canyoning-Rettung,
- Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten in besonderen Gefahrenzonen,
- Unterstützung der anderen Fachdienste.

Die kommunalen Aufgabenträger entscheiden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben darüber, ob für Gefahren größeren Umfangs im unwegsamem Gelände die vorhandenen Potenziale im Rahmen der Allgemeinen Hilfe (zum Beispiel Bergwachtgruppen) ausreichen oder ob Bedarf besteht, zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr spezielle Einheiten des Katastrophenschutzes aufzustellen.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer